



lumen in Höhe von 30 Mio. EUR für Kommunen/Kreise, die einen Haushalts sicherungskonzept/-plan unterliegen beschlossen.

Wie in der Beschlussvorlage Z/IX/2020/0720 berichtet, hat die VRR AöR in dem Antrag nach Nr. 2.3 VV zu § 12 ÖPNVG NRW an die Bezirksregierung Düsseldorf alle Zuwendungsempfänger/Antragsteller des Kooperationsraums A (Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und Nahverkehr Niederrhein) inkludiert. Mit dem Erlass der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.02.2020 wurde der erhöhte Fördersatz lediglich für die Kommunen/Kreise, die bis auf weiteres der Pflicht zur Aufstellung eines Haushalts sicherungskonzepts/-plans unterliegen, genehmigt.

Im Nachgang der Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR hat die VRR AöR in weiteren Gesprächen mit der Bezirksregierung Düsseldorf erreichen können, dass der erhöhte Fördersatz in Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen des Sonderprogrammes „Drei-Jahres-Programm P+R-Anlagen“ für alle Zuwendungsempfänger/ Antragsteller des Kooperationsraums A (Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und Nahverkehr Niederrhein) zukünftig berücksichtigt werden kann.